

EDV und Jura-Ausbildung

Informatik und akademische Jurisprudenz

Maximilian Herberger

Teil 2: Konsequenzen für die Rechtsinformatik-Ausbildung

II. Konsequenzen für die Rechtsinformatik-Ausbildung

A. Vorüberlegungen

Vorschläge für ein Curriculum sollten (der Realitätsnähe wegen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Praxis) einen Weg in Richtung auf das Mögliche und Wünschenswerte beschreiben. Auf dem Boden dieses Prinzips sind allerdings Ansätze ganz unterschiedlicher Orientierung denkbar.

Ein Ansatz bestünde darin, die oben erörterten Instrumente und Hilfsmittel als solche zum Gegenstand eines Ausbildungsprogramms zu machen. Es ginge dann nur darum, Kurse zu Textverarbeitung, Datenbankprogrammen, Datenbank-Nutzung etc. zu konzipieren. Das Problem eines Rechtsinformatik-Curriculums wäre damit aber nur scheinbar gelöst. Denn eine derartige „summarische Methode“ ist dazu verurteilt, der schnellen Entwicklung auf dem EDV-Sektor hinterherzulaufen. Außerdem ist das Stundendeputat nicht verfügbar, das für die Ausbildung in all diesen Sparten nötig wäre. Schließlich würde ein solcher Ausbildungsplan gerade das ausklammern, was den gedanklichen Einheit stiftenden theoretischen Hintergrund des Einsatzes der Informatik-Techniken im juristischen Bereich ausmacht.

Deswegen verdient ein anderer Ansatz den Vorzug, der von der normativen Frage ausgeht, warum der Jurist sich der dargestellten Techniken bedienen soll. Wie bereits angedeutet, erschließt sich die Nähe dieser Hilfsmittel zum juristischen Denken erst, wenn man sie vor einem derartigen Hintergrund zu gruppieren versucht. Daraus sollte man die didaktische Konsequenz ziehen, ein Rechtsinformatik-Curriculum genau so beginnen zu lassen. Allerdings würde man den Fehler des eben kritisierten Ansatzes duplizieren, wollte man Kurse einrichten, die sich an den eingangs unterschiedenen juristischen Tätigkeitsbereichen im Umgang mit Textdaten orientieren. Will man dem entgegen, muß man die Frage stellen, worin die bei allen diesen Tätigkeiten geforderte grundlegende Qualifikation zu sehen ist. Von daher läßt sich dann ein Curriculum strukturieren, das sich nicht in Einzelheiten verliert und darüberhinaus geeignet ist, auch Wandlungen im Bereich von Soft- und Hardware zu überdauern.

Will der Jurist kompetent mit Informatik-Technologie umgehen, muß er die Kunst (wiederum im Sinne

des alten techne-Begriffs) der analytischen Behandlung von Wissen beherrschen. Er muß in der Lage sein, das für ihn relevante Wissen in elementare Einheiten zu zerlegen, diese Einheiten zu ordnen und deren Konsequenzen nachzugehen. Anders (in einer der „cognitive science“-Terminologie näheren Form) ausgedrückt: Zu handhaben sind Techniken der Wissensrepräsentation. Da schon die Bilanz des ersten Teils von dieser theoretischen Prämisse ausging, genügen zur Erläuterung der Tragfähigkeit dieses Ansatzes einige rekapitulierende Bemerkungen.

Die Gliederung eines (beliebigen) Textes ist keine dem Text bloß äußerliche Angelegenheit. Vielmehr bringt sie Auffassungen hinsichtlich der Über-/Unterordnungsrelationen von Texteinheiten zum Ausdruck. Outline-Prozessoren, die diese Sicht unterstützen, sind also Hilfsmittel für die (im definierten Sinne) analytische Textbehandlung.

Noch näher am Kern der juristischen Tätigkeit befindet man sich, wenn man die vielfältigen Gliederungsschemata zu Anspruchsgrundlagen oder in ihrer Rolle vergleichbaren Normen betrachtet. Der juristische Problemlösungsprozeß folgt hier der Linie einer ständigen Verfeinerung derartiger Gliederungsschemata. Die in Outline-Prozessoren möglichen „Textsichten“ sind bei diesem Verfeinerungsprozeß außerordentlich hilfreich.

Das Herauspräparieren von Regeln aus Rechtsstoff ist ebenfalls als analytisch im vorgeschlagenen Sinne zu klassifizieren. Sofern die Regelmenge einen gewissen Komplexitätsgrad erreicht hat, erweist sich aber, daß die menschliche Fähigkeit, eine Vielzahl von Regelverknüpfungen gleichzeitig zu überschauen, ihre Begrenzungen hat. Die sog. „expert system shells“ (leere Hüllen zur Verwaltung von Regelmengen) sind brauchbare Instrumente, um die begrenzten menschlichen Parallelverarbeitungskapazitäten zu unterstützen.

Insgesamt zeigt sich also, daß der hier als „analytisch“ bezeichnete Ansatz geeignet ist, die wesentlichen Angebote der theoretischen Informatik mit Kernbereichen der juristischen Tätigkeit in Verbindung zu bringen. Daraus sind jetzt die curricularen Konsequenzen zu ziehen. Diese müssen im Rahmen

des hier vorgeschlagenen theoretischen Ansatzes so aussehen, daß ein Kurs „Analytische Wissenschaftstheorie für Juristen“ (23) exemplarische Informatik-Anwendungen integriert. Vorgesaltet sein sollte eine propädeutische Veranstaltungsserie „Juristische Arbeitstechniken“.

B. Vorschlag für ein Curriculum

1. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Juristische Arbeitstechnik I“

Lerngegenstände:

- Aufbau und Gliederung einer juristischen Arbeit
- Literaturschließung und Zitatbehandlung

Informatik-Wissen:

- Beurteilungskriterien für Textverarbeitungssysteme
- Arbeit mit einem Textverarbeitungssystem

2. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Juristische Arbeitstechnik II“ (24)

Lerngegenstand:

- Elementare Argumentationstheorie
- Klausurentchnik

Informatik-Wissen:

- Orientierung über Outline-Prozessoren
- Erstellen eines Gutachtens mit einem Outline-Prozessor
- Erstellen eines Plädoyers mit einem Outline-Prozessor

3. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Juristische Arbeitstechnik III“

Lerngegenstände:

- Literatur-Erschließung und -verwaltung
- Thesaurus-Erstellung und -pflege

Informatik-Wissen:

- Arbeit mit einem Mikrocomputer-Datenbanksystem (Rechtsprechungs- und Literaturverwaltung)
- Arbeit mit einem Mikrocomputer-Retrievalsystem
- Online-Recherche in juristischen Datenbanken

4. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Analytische Wissenschaftstheorie für Juristen I (Logik)“

Lerngegenstände:

- Aussagenlogik
- Prädikatenlogik

Informatik-Wissen:

- Abbildung eines logisch analysierten juristischen Teilgebiets in ein PROLOG-Programm

- Arbeit mit einer einfach strukturierten „expert system shell“

5. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Analytische Wissenschaftstheorie für Juristen II (Definitionslehre)“

Lerngegenstände:

- „Klassische“ und neuere Definitionslehre
- Logikorientierte linguistische Analyse-Techniken (insbesondere nach Tesnière)

Informatik-Wissen:

- Abbildung eines Begriffs-Systems in ein PROLOG-Programm
- Arbeit mit einem entscheidungsbaumorientierten „decision support“-System

6. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Analytische Wissenschaftstheorie für Juristen III (Prinzipien juristischer Systembildung)“

Lerngegenstände:

- Analyse- und Darstellungstechniken für Begriffs- und Satzsysteme
- Deontische Logik

Informatik-Wissen:

- Konstruktion eines Systems zur Unterstützung der juristischen Entscheidungstätigkeit mit Hilfe einer komplexeren „expert system shell“ (je nach Studienorientierung bezogen auf die richterliche, staatsanwaltliche oder anwaltliche Tätigkeit)

7. Semester

Kolloquium mit Arbeitsgemeinschaften
„Theorie und Praxis der juristischen Informationsverarbeitung“

Lerngegenstände:

- Beurteilung juristischer Informationsangebote
- Perspektiven für innovative Informationsangebote

Informatik-Wissen:

- Produktevaluation (je nach Studienschwerpunkt bezogen auf Anwaltssysteme oder Systeme für den Arbeitsplatz des Richters)
- Retrieval-Sprachen für Online-Datenbanken
- Das GMD-Projekt „Computer als Assistenten“
- „Hypertext“-Konzepte
- Assoziative Wissensspeicherung

Der Umgang mit Lernprogrammen ist in diesem Curriculum nicht gesondert ausgewiesen, da alle Kurse Lernprogramme integrieren.

(23) Vgl. zum Programm eines derartigen Kurses Herberger/Simon, Wissenschaftstheorie für Juristen, Frankfurt 1980.

(24) Die Veranstaltung sollte mit den Übungen zum Erwerb der „kleinen Scheine“ koordiniert sein.